



Satzung des „Wernigeröder Sportvereins Rot-Weiß 1949 e.V.“

1. Name, Sitz und Bestandteile des Vereins

- I. Der Verein hat den Namen „Wernigeröder Sportverein Rot-Weiß 1949 e.V.“. Er hat den Sitz in Wernigerode und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein besteht aus Sportabteilungen, künftig Abteilungen genannt, und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins, künftig Wirtschaftsbetrieb (WB) genannt.
- III. Die Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung und können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Abteilungen haben das Recht, den jeweiligen Landes- oder Regionalfachverbänden beizutreten.
- IV. Der Wirtschaftsbetrieb bewirtschaftet die Sportstätten des Vereins im Sportzentrum Gießerweg. Dazu gehören die Kegelanlage des Vereins einschließlich des Klubraums sowie die Sportstätte für Trendsportarten und, nach einer eventuellen Inbetriebnahme, der Sanitärtrakt des Vereins. Eventuell erwirtschaftete Überschüsse des Wirtschaftsbetriebes sind für den gemeinnützigen Zweck des Vereins, siehe 2.I., zu verwenden.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Abhaltung von geordneten Spiel-, Sport- und Wettkampfveranstaltungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Freizeitveranstaltungen und die
 - Ausbildung und den Einsatz von Fachübungs- und Breitensportübungsleitern.
- II. Der Verein verfolgt mit seinen Sportabteilungen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Sinne der Förderung der Allgemeinheit des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Sportler des Vereins erhalten aus Mitteln des Vereins keine finanziellen Zuwendungen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in der Finanz- und Auszeichnungsordnung festzulegen.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sein können. Natürliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Abteilung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s). Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Abteilungsvorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller eine Beratung in der Abteilung beantragen. Die Abteilungsversammlung entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein beitreten will, ohne sich in ihm sportlich aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

- II. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand der Abteilung mitzuteilen. Der Geschäftsführer des Vereins ist über den Austritt oder den Tod eines Mitgliedes zu informieren, um die Mitgliederstatistik und die Beitragsdatei aktualisieren zu können.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu "äußern." Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss vom Mitglied schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrags oder den in den Abteilungen festgelegten Beiträgen und Umlagen in Rückstand ist. Der Vorstand kann erst drei Monate nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens den Ausschluss beschließen.

6. Rechte und Pflichten

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben entsprechend Punkt 2, I teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder haben ihre Beiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins sowie den geltenden Beschlüssen der Abteilungen termingerecht zu entrichten.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand.

8. Der Vorstand

- I. Der Vorstand (entsprechend § 26, BGB) besteht aus
 - dem Präsidenten
 - den drei Vizepräsidenten
 - und dem Schatzmeister.
- II. Der Vorstand kann im Interesse der Verbesserung seiner Arbeit weitere Mitglieder in seine Tätigkeit einbeziehen. Zum erweiterten Vorstand können u.a. gehören:
 - der Geschäftsführer
 - der Jugendwart
 - der Frauenwart sowie
 - die Leiter der Sportabteilungen und der Leiter des Wirtschaftsbetriebes

- II. Der Geschäftsführer ist das ausführende Organ des Vorstandes und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder (lt. Punkt 8, I) vertreten. Der Vorstand kann in dringenden Fällen selbstständig Entscheidungen treffen, von denen der erweiterte Vorstand nachträglich in Kenntnis zu setzen ist.
- V. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; bei seiner Abwesenheit die Stimme des amtierenden Stellvertreters des Präsidenten.
- VI. Der Vorstand ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Satzung sowie für den Erlass weiterer Ordnungen zuständig. Über seine Tätigkeit ist er gegenüber der Delegiertenversammlung (siehe Punkt 9) rechenschaftspflichtig. Er arbeitet eng mit den Vorständen der Abteilungen zusammen und unterstützt diese in ihrer Tätigkeit.
- VII. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in offener Abstimmung gewählt, auf Antrag von mehr als 25 % der anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine vorfristige Abwahl ist durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Zwei Vorstandsfunktionen können nicht in einer Person vereinigt werden.

9. Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alle zwei Jahre im I. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden durch die Abteilungen gewählt; für je 20 Mitglieder einer Abteilung wird ein Delegierter gewählt, mindestens jedoch ein Delegierter pro Abteilung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Mitgliedern des Vereins findet anstelle der Delegiertenversammlung eine Mitgliedervollversammlung statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins vom Vorstand für erforderlich gehalten wird oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- III. Die Einberufung von Delegiertenversammlungen hat öffentlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

10. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme und Bestätigung des Berichts der Revisionskommission
- Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Ehrenpräsidenten
- Beschlussfassung über Anträge.

Ablauf und Beschlussfassung von Delegiertenversammlungen

- I. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- II. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenentnahmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt und in der öffentlichen Einladung mitgeteilt wurden.
- IV. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

12. Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

13. Haushaltsführung

Die Einnahmen des Vereins und ihre Verwendung sind in der Finanzordnung festzulegen. Der Verein als Ganzes und die Abteilungen des Vereins führen einen selbständigen Finanzhaushalt. Der Nachweis ist jeweils in einem Kassenbuch zu führen.

14. Haushalts- und Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Revisionskommission mit mindestens zwei Personen, die für die Haushalts- und Kassenprüfung des Vereins und der Sportabteilungen sowie des Wirtschaftsbetriebes zuständig sind. Die Gewählten dürfen nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Revisionskommission hat den Finanzhaushalt des Vereins mindestens einmal im Jahr und den der Abteilungen zumindest innerhalb von zwei Jahren sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben über die Prüfungsergebnisse dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Sie geben auf der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der anderen Vorstandsmitglieder für den Finanzhaushalt.

15. Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand entsprechende Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des erweiterten Vorstandes beschlossen.

16. Protokollieren von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse sowie über die Beratungen des Vorstandes und seine Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils ein Protokoll vom Geschäftsführer anzufertigen. Dieses ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Auflösung des Vereins

- I. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, welche durch den Vorstand einberufen wird.
- II. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wernigerode, die es unmittelbar und ausschließlich für die im Punkt 2 dieser Satzung aufgeführten sportlichen Zwecke zu verwenden hat.

18. Inkraftsetzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 11.06.2005 von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

Wernigerode, den 11.06.2005

.....
Prof. Dr. Armin Willingmann
Präsident

.....
Dr. Maximilian Zimmer
Vizepräsident

.....
Hans-Heinrich Clare
Vizepräsident

.....
RA Boks
Vizepräsident

.....
Dipl. Kfm. Peter Engel
Schatzmeister

